

# SATZUNG

## Artikel 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen  
LaVie - Netzwerk für Gesundheit, Begegnung und Entwicklung.  
(vormals: „Anker e.V.“, Vereinsregister München, Nr. VR205937)

Der Verein hat seinen Sitz in Ladenburg.  
Das für die Eintragung zuständige Registergericht ist Mannheim. Nach der Eintragung ins  
Vereinsregister führt der Verein den Zusatz “e.V.”

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Artikel 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Jugend und Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Förderung des Umweltschutzes und der Kleingärtnerei, die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Besonders gefördert werden Aktivitäten des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

Der Verein dient der Verbesserung des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit von Ärzten, Therapeuten, Heilpraktikern und anderen Berufsgruppen mit ganzheitlicher Zielsetzung. Gesundheit, Heilung und Entwicklung in allen Lebensbereichen. Freude, Kreativität und Inspiration stehen im Mittelpunkt der Bemühungen. Entschleunigung, innere Entwicklung und Selbstverantwortung werden gefördert.

Hierfür einen guten Ort zu entwickeln, zu entfalten und zu bewahren, an dem der Mensch in Bewegung kommen und in Frieden bei sich ankommen kann ist Zweck des Netzwerks.

Im Sinne der ganzheitlichen Medizin trägt der Verein dafür Sorge, dass dem Menschen unter Berücksichtigung seiner Biographie, seiner körperlichen und seelischen Verfassung, sowie seiner Lebensgewohnheiten und seiner sozialen Bezüge individuelle und ganzheitliche Angebote unterbreitet werden, die zu einer nachhaltig gesünderen Lebensweise und Heilung führen können und mit denen sich der Patient von sich aus verbinden will.

Der Verein fördert die ideellen und innovativen Ziele und Aktivitäten der gemeinschaftlichen Errichtung u.a. eines Gesundheitshauses und assoziierter Einrichtungen in einem kooperativen Modell. Gefördert werden u.a. Supervision, Coaching, Beratung, Mediation und Evaluierung, die helfen, dieses innovative Modell zu entwickeln.

Einrichtungen und Unterstützung des Vereins stehen Menschen aller Konfessionen und Weltanschauungen offen und dienen speziell dem Wunsch nach menschlicher Begegnung und dem Austausch, um sich u.a. mit den Themen Gesundheit, ganzheitliche Entwicklung, Achtsamkeit und Gemeinschaftsleben zu befassen.

Der Verein fördert die Vernetzung von Personen und Einrichtungen, die interdisziplinär zusammenarbeiten, entsprechend dem im Vereinszweck formulierten ganzheitlichen Anliegen.

Er fördert den interdisziplinären, sowie den internationalen Wissensaustausch auf dem Gebiet der Komplementär- und Schulmedizin. Insbesondere fördert der Verein den Wissens-

und Erfahrungsaustausch zwischen europäischen und außereuropäischen Heilmethoden bzw. Behandlungssystemen.

Der Verein fördert die wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung dieser Heilmethoden.

Der Verein fördert das Wissen und Verständnis der therapeutischen Beziehung als Grundlage von Begegnung, Entwicklung und Heilung. Die Erfahrung und das Fachwissen der Helfenden haben immer auch eine vertiefte Selbsterkenntnis, Freiheit und eigene Gestaltung sowie Wertschätzung des Patienten zu fördern und zu stärken.

Der Verein fördert komplementärmedizinische Heilweisen als eine mögliche Näherung an die Ziele des Vereins.

Der Verein möchte einen Beitrag zur Unterstützung eines selbstverantwortlichen würdevollen Lebens von der Geburt bis zum Tod auf der Grundlage kompetenter und mitfühlender Begleitung und Interaktion für Gäste, Patienten und Mitarbeiter/Dienstleister leisten. Eine spezielle Würdigung der individuellen spirituellen Bedürfnisse von Patienten, Gästen und Mitarbeitern zählt zu den Anliegen des Vereins.

### **Artikel 3 - Aktivitäten des Vereins**

Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch:

1. die Koordination von medizinisch/therapeutischen Angeboten und die Vermittlung von ambulanten Hilfsdiensten.
2. die Entwicklung von lokalen Begegnungsangeboten
3. die Kooperation mit Netzwerken, Personen und Einrichtungen, die in der ambulanten und stationären Fürsorge und Behandlung aktiv sind, sowie mit Universitäten und Forschungseinrichtungen.
4. die Einrichtung oder Förderung von Einrichtungen für die ambulante und stationäre Versorgung und Pflege, sowie betreute Wohnformen für erkrankte, hilfsbedürftige oder alte Menschen.
5. die Einrichtung oder Förderung von Einrichtungen zur Prävention oder Nachsorge von Erkrankungen sowie bei Krankheiten mit der Gefahr eines chronischen Verlaufs zur Abwendung oder Milderung desselben.
6. Die Unterstützung von Forschungsarbeiten zur Evaluierung von Heilmethoden aus dem Bereich der Naturheilkunde und der Komplementärmedizin.
7. Die Einrichtung oder Förderung von Raumangeboten zur Beherbergung und Bewirtung von Patienten und Gästen für Fortbildungen und Seminare.
8. Die Einrichtung oder Förderung von kunst-, musik- und bewegungstherapeutischen Werkstätten und Räumen für nachbarschaftliche Begegnung.
9. Die Errichtung oder Förderung von Heilkräutergärten, Gärten der Sinne und Spielgärten, Pflege von Kräutersamenbanken.
10. Die Einrichtung oder Förderung von kindertherapeutischen Angeboten.
11. Die Einrichtung und der Unterhalt von Bibliotheken.
12. Die Einrichtung oder Förderung eines konfessionsübergreifenden Angebotes zu geistigen und spirituellen Inhalten, wie sie in den Weltanschauungen und Weltreligionen zu den Sinnfragen formuliert werden. Dies unter besonderer Berücksichtigung von Offenheit im interkulturellem und interkonfessionellen Austausch.
13. Im Sinne einer ganzheitlichen gesunden Lebensführung werden auch Projekte und

Bildungsangebote, die dem Natur- und Umweltschutz und ökologischen Lebens-, Produktions- und Bauweisen dienen, unterstützt.

14. Der Verein ist sowohl überregional tätig, als auch lokal: Die Bildungs-, Raum- und Kulturangebote sollen neben den o.g. Zielen auch das lokale Brauchtum fördern, sowie Jugend- und Seniorengruppen aus der näheren Umgebung unterstützen.
15. Presse und Öffentlichkeitsarbeit zu den oben genannten Themen, sowie Fundraising zur Verwirklichung der oben aufgeführten Ziele und Aktivitäten.

#### **Artikel 4 - Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **Artikel 5 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Verein hat ordentliche (aktive) und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch Vorschläge und schriftliche Anträge für die Mitgliederversammlung einreichen.
2. Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet der Vorstand. Jeder kann zur Aufnahme als ordentliches Mitglied vorgeschlagen werden und durch den Vorstand Aufnahme finden. Die Aufnahme ist schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und zu befolgen.
3. Alle Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das wohlverstandene Interesse des Vereins keinen Schaden nimmt.

#### **Artikel 6 - Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Dies geschieht auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **Artikel 7 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Ausschluss aus anderen Gründen im Interesse des Vereins geboten erscheint.

4. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig macht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt bzw. gegen die Satzung verstößt.

#### **Artikel 8 - Beiträge**

1. Art und Höhe der Beitragszahlungen beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäß beschlossenen Beiträge zu zahlen.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. April eines jeden Jahres zu entrichten.
4. Für den Jahresbeitrag und sonstige Leistungen sind die steuerlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen zu beachten.
5. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag eines Mitglieds Beiträge stunden oder erlassen sowie andere Zahlungsmodalitäten vereinbaren.

#### **Artikel 9 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

#### **Artikel 10 - Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens zwei Personen. Diese Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch zwei bis sechs Beisitzer/innen erweitern, die nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmen seines Amtes enthoben werden. Das frei gewordene Amt ist sofort durch Neuwahl wieder zu besetzen.
5. Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte teilweise an eine Geschäftsführung delegieren.

#### **Artikel 11 - Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Es gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder und unter Stellung bestimmter Anträge muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in schriftlicher Abstimmung gefasst

werden, wenn alle Mitglieder an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmen.

### **Artikel 12 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Diese wird vom Vorstand durch einfachen Brief mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Jahresbericht des Vorstands,
  - b. Rechnungsbericht des Vorstands und Prüfungsbericht des/der Kassenprüfers/in,
  - c. Entlastung des Vorstands,
  - d. Wahl des/der Kassenprüfers/in.
2. Anträge müssen eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Ausnahmen können bei Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung gemacht werden. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **Artikel 13 - Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Leitung obliegt dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, das die Leitung selbst durchführt oder delegiert.
2. folgende Punkte gehören zur Beratung und Beschlussfassung:
  - a) Entlastung des Vorstands,
  - b) Wahl des Vorstands, des/der Kassenprüfers/in und die Bestellung von Ehrenmitgliedern,
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und sonstiger Leistungen gemäß Artikel 8, Ziffer 5 der Satzung,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) Auflösung des Vereins.
3. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern davon mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegeben.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Mindestfrist von einer Woche einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins gilt § 41 BGB
6. Alle Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag geheim.
7. Vertretung und Stimmübertragung sind nicht zulässig.
8. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die wörtliche Wiedergabe der gefassten

Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthalten.

#### **Artikel 14- Auflösung des Vereins**

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins obliegt einer Mitgliederversammlung, in der drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Der Beschluss bedarf darüber hinaus der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Beschlussunfähigkeit kann frühestens zwei Wochen, höchstens zwei Monate, danach eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden. Diese beschließt mit drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den

„Waldpark e.V.“

Reinhold-Schulz-Waldpark 68526 Ladenburg

bzw. dessen Rechtsnachfolger, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke.

#### **Artikel 15 - Haftung des Vereins**

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern, Gästen und Besuchern nicht für die Benutzung seiner eigenen, gemieteten oder gepachteten Einrichtungen. Der Verein haftet auch nicht bei Veranstaltungen für etwa eintretende Unfälle oder sonstige Schäden oder für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, die sich auf dem eigenen, gemieteten oder gepachteten Gelände oder in den Räumen des Vereins befinden.
2. Soweit der Verein Versicherungen gegen die unter vorstehend Ziffer 1.) genannten Schäden abgeschlossen hat, bleiben die daraus resultierenden Ansprüche von der vorstehenden Regelung unberührt. Der Verein verpflichtet sich insoweit, die tatsächliche und endgültige Versicherungsleistung an den Geschädigten abzuführen.

#### **Artikel 16- Haftung von Mitgliedern**

Die Mitglieder trifft in ihrer Funktion als Mitglied keinerlei persönliche Haftung aus Aktivitäten des Vereins.

Ladenburg, 7. November 2022



Katharina Kunze-Neidhardt  
1. Vorsitzende



Christoph Weinig  
2. Vorsitzender